



Abgabe und Verschreibung von Homöopathika durch Tierärzte

Das Wichtigste in Kürze

Für Heimtiere gilt:

An Heimtierhaltende kann eine Abgabe von zugelassenen Homöopathika der Kategorien C und D nach einer angemessenen Fachberatung erfolgen. Für verschreibungspflichtige Homöopathika (Abgabekategorien A und B, Formula magistralis, umgewidmete oder importierte Homöopathika) muss das Heimtier oder der Heimtierbestand bekannt sein¹. Es gelten die Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft² sowie die jeweilige kantonale Gesetzgebung.

Für Nutztiere gilt:

Grundsätzlich müssen Tierärzte und Tierärztinnen den Gesundheitszustand des zu behandelnden Tieres oder der zu behandelnden Tiergruppe kennen, bevor sie Arzneimittel³, über welche Buch geführt werden muss, abgeben oder verschreiben⁴. Eine Abgabe oder Verschreibung von Homöopathika für Nutztiere ohne Bestandesbesuch ist unter einer der folgenden Bedingungen möglich:

- A) Es besteht eine TAM-Vereinbarung zwischen Tierhalter und Tierarzt/-ärztin bzw. der Praxis.
- B) Die Homöopathika fallen nicht unter die Buchführungspflicht nach Art. 26 TAMV, die Praxis bzw. die Tierärztin oder der Tierarzt ist in dem jeweiligen Bestand tätig (Kennen des Tierbestandes) und der Gesundheitszustand des Tieres ist bekannt. Dies ist ggf. aufgrund der Angaben des Tierhalters möglich, sofern die Angaben ausreichend ausführlich und präzise sind, um eine korrekte Verordnung zu ermöglichen und den Tierschutz zu gewährleisten. Zusätzlich ist die jeweilige kantonale Gesetzgebung zu beachten.

1. Arzneimittel und Wirkstoffe

Homöopathika sind zulassungspflichtige Arzneimittel. Sie können vereinfacht zugelassen werden⁵.

Derzeit [zugelassene homöopathische Tierarzneimittel](#) sind den Abgabekategorien B (zur Injektion) und D (zur oralen Verabreichung) zugeordnet.

Zugelassene homöopathische Arzneimittel dürfen auch umgewidmet werden, wenn für die zu behandelnde Indikation oder Zieltierart ein Arzneimittel zugelassen ist⁶. Die Umwidmung ist der Tierärztin oder dem Tierarzt vorbehalten⁷.

Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, dürfen nicht umgewidmet werden⁸.

Für Nutztiere gilt:

Bei einer Umwidmung von Homöopathika⁹ ist zu beachten, dass die Wirkstoffe entweder für Nutztiere zulässig sein müssen¹⁰ oder die Wirkstoffe liegen im Arzneimittel in einer Potenzierung von D6 oder höher vor.

AUSNAHME: Verbotene Stoffe nach Anhang 4 TAMV dürfen auch bei homöopathischen Arzneimitteln nicht für Nutztiere umgewidmet werden¹¹. Für Bienen dürfen keine Arzneimittel umgewidmet werden¹².

Auf Absetzfristen bei umgewidmeten zugelassenen homöopathischen Arzneimitteln kann verzichtet werden, wenn die Wirkstoffe in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen, oder wenn die Wirk-

¹ Art. 42 Abs. 1 HMG

² Art. 26 Abs. 1 HMG

³ Art. 26 TAMV

⁴ Art. 10 Abs. 1 TAMV

⁵ Art. 14 HMG

⁶ Art. 6 Abs. 3 TAMV

⁷ Art. 6 Abs. 1 TAMV

⁸ Art. 6 Abs. 4 TAMV

⁹ Art. 12 TAMV

¹⁰ Höchstkonzentrationen aus der Lebensmittelgesetzgebung sind vorgesehen oder die Wirkstoffe sind in Anhang 2 TAMV in Liste a und b aufgeführt; Sonderregelungen für Pferde, Cameliden und in Gehege gehaltenem Wild

¹¹ Art. 12 Abs. 2 TAMV, z.B. z. B. *Aristolochia* spp., *Colchicum*

¹² Art. 12 Abs. 6 TAMV

stoffe für umgewidmete zugelassene homöopathische Einzelmittel in Anhang 2 TAMV in Liste a / Homöopathika aufgeführt und im Arzneimittel mindestens in der dort genannten Potenzierung enthalten sind.¹³

Kann auf Absetzfristen nicht verzichtet werden, gelten die Absetzfristen nach Umwidmung wie für andere Arzneimittel auch¹⁴.

2. Abgabe und Verschreibung: Allgemeine Voraussetzungen

Die Tierärztin oder der Tierarzt ist mit einer Berufsausübungsbewilligung des jeweiligen Kantons tätig.

Zur Abgabe von Arzneimitteln inkl. Homöopathika ist eine Detailhandelsbewilligung des jeweiligen Kantons für die Privatapotheke der Praxis bzw. der Tierärztin oder des Tierarztes notwendig.

Ohne das Vorliegen einer Detailhandelsbewilligung ist lediglich eine Verschreibung von Arzneimitteln durch Ausstellung eines Rezepts möglich. Dazu gehören auch Präparate, die nicht unter die Verschreibungspflicht fallen. Das Rezept ist durch den Tierhalter in einer Apotheke einzulösen.

Eine Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel ohne die Führung einer Privatapotheke mit Detailhandelsbewilligung ist höchstens auf Basis von Art. 25 Abs. 5 HMG vorstellbar, müsste jedoch im Einzelfall mit den jeweiligen Kantonen geklärt werden.

3. Abgabe und Verschreibung: Bei Nutztieren

a) Keine Buchführungspflicht:

Nicht verschreibungspflichtige (Abgabekategorien C und D) zugelassene Homöopathika ohne Absetzfrist unterliegen nicht der Buchführungspflicht.

Homöopathika, die bei Nutztieren angewendet werden, unterliegen nach einer Umwidmung nicht der Buchführungspflicht, wenn auf Absetzfristen verzichtet werden kann (s. oben).

Homöopathika, die nicht der Buchführungspflicht unterliegen, werden von der Pflicht zum Bestandesbesuch vor einer Abgabe oder Verschreibung nicht erfasst. Einzuhalten sind jedoch trotzdem die Vorgaben des Art. 42 HMG: Kennen des Tierbestandes und Kennen des Gesundheitszustandes des Tieres.

Zusätzlich ist die jeweilige kantonale Gesetzgebung zu beachten.

b) Buchführungspflicht:

Homöopathika, die verschreibungspflichtig sind (Abgabekategorie B), Homöopathika mit Absetzfristen, Homöopathika ohne Zulassung (Formula magistralis) und importierte Homöopathika unterliegen der Buchführungspflicht.

Für Homöopathika, die der Buchführungspflicht unterliegen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere buchführungspflichtige Arzneimittel. Bei Nutztieren oder Nutztiergruppen ist vor einer Abgabe oder Verschreibung von Arzneimitteln der Gesundheitszustand persönlich zu beurteilen¹⁵ oder es besteht zwischen dem Tierhalter und der Praxis bzw. der Tierärztin oder dem Tierarzt eine TAM-Vereinbarung für die jeweilige Nutztierart¹⁶.

4. Aufzeichnungspflichten: Im Rahmen der Detailhandelsbewilligung für Tierärzte

Für Homöopathika, die nicht der Buchführungspflicht unterliegen, muss eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses gewährleistet sein.

Für Homöopathika, die der Buchführungspflicht unterliegen, gelten die detaillierten Aufzeichnungspflichten des Art. 27 TAMV.

5. Aufzeichnungspflichten: Bei ausschliesslicher Verschreibung von Homöopathika

Keine auf Basis des Arzneimittelrechts¹⁷. Aufzeichnungspflichten basierend auf anderen Anforderungen bleiben selbstverständlich bestehen.

¹³ Art. 13 Abs. 5 TAMV

¹⁴ Art. 13 Absätze 1 – 4 TAMV

¹⁵ Bestandesbesuch, Art. 10 Abs. 1 TAMV

¹⁶ Art. 10 Abs. 2 TAMV

¹⁷ Art. 25 TAMV